

RS Vwgh 1998/6/2 97/01/0730

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/03 Personenstandsrecht

Norm

AVG §8;

NÄG 1988 §2 Abs1 Z6 idF 1995/025;

NÄG 1988 §3 Abs1 Z6 idF 1995/025;

NÄG 1988 §8 Abs1 idF 1995/025;

NamRÄG 1995;

Rechtssatz

Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem NamRÄG 1995, nach der die Änderung des Familiennamens zur Herstellung der Namensgleichheit eines Minderjährigen mit der obsorgeberechtigten Person erforderte, daß das Wohl des Minderjährigen ohne diese Änderung gefährdet wäre (§ 2 Abs 1 Z 6 NÄG idF vor der Novellierung durch das NamRÄG 1995), genügt es nun, daß die Änderung des Namens dem Wohl des Minderjährigen nicht abträglich ist. Mit Aussicht auf Erfolg können daher nur mehr solche Gründe gegen die beantragte Namensänderung vorgebracht werden, aus denen sich ergibt, daß die Führung des bisherigen Namens dem Wohl des Kindes besser entspricht und daher die Änderung des Namens dem Kindeswohl "abträglich" wäre. Dem entspricht der Umfang der Parteistellung des ehelichen, nicht obsorgeberechtigten Elternteiles (hier: ein "gespanntes" Verhältnis zwischen den Eltern steht der Namensänderung nicht entgegen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010730.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>